

Gesetzestechische Vormeinung 16.06.2020

**Gesetz
über die politischen Rechte
(kGPR)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) vom 13.05.2004¹⁾
(Stand 01.07.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹⁾ Für alle kantonalen Abstimmungen lässt der Staatsrat amtliche Stimmzettel erstellen sowie eine kurze Erläuterung, ~~die objektiv zu sein hat, und ebenfalls die Argumente aus welcher der im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten enthalten muss, Text, über den abgestimmt werden soll, sowie im Fall von Referenden die Argumente des oder der Referendumskomitees~~ genaue Wortlaut der auf dem Stimmzettel gedruckten Frage hervorgeht.

¹⁾ SGS [160.1](#)

² Die Erläuterung hat objektiv zu sein und muss ebenfalls die im Grossen Rat vertretenen bedeutenden Minderheiten enthalten. Bei Volksinitiativen lässt der Staatsrat nötigenfalls die Empfehlungen oder die Stellungnahme des Grossen Rates drucken. Diese berücksichtigen ebenfalls die Argumente der Initianten.

³ Bei Volksinitiativen oder Referenden übermittelt das Komitee dem betreffenden Departement innert der von diesem angesetzten Frist einen kurzen Text mit den Argumenten. Der Staatsrat übernimmt diesen in seiner Erläuterung. Er kann Kommentare, die die Ehre verletzen, die offensichtlich wahrheitswidrig sind, die das Thema verfehlen oder zu langatmig sind, ändern oder ablehnen.

Art. 73 Abs. 1 (geändert)

¹ Für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen nimmt das Auszählbüro ~~nach Schluss der brieflichen Stimmabgabe sowie jener durch Hinterlegung, aber vor der Öffnung der Stimmbüros;~~ eine Teilauszählung vor. Mit der Teilauszählung kann ab dem Donnerstag vor dem Urnengang begonnen werden.

Titel nach Art. 221 (neu)

8a Transparenz der Parteifinanzierung

Art. 221a (neu)

Politische Parteien

¹ Jede politische Partei die eine oder mehrere Kandidatenlisten für die Grossratswahlen hinterlegt, muss ihre Jahresrechnungen und die Liste der Spender zur Verfügung stellen.

² Unter dem Begriff der politischen Partei sind die auf kantonaler (Kantonspartei) oder die ausschliesslich auf regionaler oder lokaler Ebene konstituierten Parteien zu verstehen.

³ Die Liste der Spender erwähnt:

- a) die Firma der juristischen Personen, die mehr als 5'000 Franken zu Gunsten der Partei gespendet haben, unter Angabe des gespendeten Betrags;
- b) Name und Vorname der natürlichen Personen, die mehr als 5'000 Franken zu Gunsten der Partei gespendet haben, unter Angabe des gespendeten Betrags.

⁴ Spenden, die von Spendern stammen, deren Identität nicht bekannt ist, sind verboten. Sie müssen zurückbezahlt oder einer juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, übergeben werden. In diesen Fällen muss ein entsprechender Beleg erbracht werden.

Art. 221b (neu)

Kampagnenkomitees und Organisationen

¹ Jedes Kampagnenkomitee oder jede Organisation, die an Wahl- oder Abstimmungskampagnen auf kantonaler Ebene massgeblich beteiligt ist, stellt innerhalb von 90 Tagen nach dem Urnengang seine/ihre Kampagnenrechnung und die Liste der Spender zur Verfügung.

² Artikel 221a Absatz 3 und 4 gilt sinngemäss.

Art. 221c (neu)

Kandidaten für kantonale Wahlen

¹ Jeder Kandidat der Staatsrats- oder Ständeratswahl stellt innerhalb von 90 Tagen nach dem Wahlgang die Liste der Spender zur Verfügung.

² Artikel 221a Absatz 3 und 4 gilt sinngemäss.

Art. 221d (neu)

Zugang zu Informationen

¹ Die nach den Artikeln 221a bis 221c zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen innerhalb von zehn Tagen jedem Interessierten mitgeteilt werden, der ein schriftliches Gesuch den in diesen Bestimmungen genannten Personen stellt. Leisten diese Personen dem Gesuch nicht innert nützlicher Frist Folge, kann sich der Interessierte an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden, der ein Schlichtungsverfahren gemäss GIDA einleitet.

Art. 221e (neu)

Bussen

¹ Auf Gesuch des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hin, kann der Staatsrat den in den Artikeln 221a, 221b und 221c erwähnten Personen oder deren Mitglieder, die sich weigern jedem Interessierten die Rechnungen oder die Liste der Spender zuzustellen oder die falsche oder unvollständige Informationen zustellen, eine Busse bis zu maximal 10'000 Franken auferlegen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die vorliegende Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Bund.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...